



## SCHULGELDORDNUNG

Beschluss der Geschäftsführung und Schulleitung 23.06.2020

Die Schulgeldordnung wird vom Träger der Schule gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen beschlossen. Änderungen sind möglich.

1. Ein Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Schulgeldzahlung ist unabhängig von Anwesenheit, Krankheit oder Freistellung des/der Schülerinnen und Schüler / Fachschülerinnen und Fachschüler (SuS/FuS).
2. Das Schulgeld ist monatlich zu entrichten und jeweils am 4. Werktag eines jeden Monats fällig. Dazu wird eine Einzugsermächtigung angestrebt, die jederzeit durch den/die SuS/FuS bzw. durch seinen/ihre/n gesetzlichen Vertreter/in widerrufen werden kann.
3. Kommt der/die SuS/FuS mit der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise in Verzug, so erfolgt nach Ablauf des Monats die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung. In diesem Fall werden Verzugszinsen und ab der 2. Mahnung Mahngebühren erhoben.
4. Das in den Ausbildungsverträgen § 3 Abs. 2 vereinbarte Schulungsmaterial/Lernmittelbeitrag, das den SuS/FuS gesondert bzw. getrennt in Rechnung gestellt wird, soll 30,00 € pro Schuljahr nicht überschreiten. Diese Summe wird zu je 50% im 1. und 2. Schulhalbjahr durch die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in Rechnung gestellt und gilt für die in Vollzeit, praxisintegrierten und berufsbegleitenden Ausbildungsgänge gleichermaßen.
5. Wiederholt ein/e SuS/FuS das Schuljahr komplett oder werden aufgrund von Wiederholungsprüfungen zusätzliche Ausbildungszeiträume vereinbart, so werden nur 50% des üblichen Schulgeldes für den jeweiligen Ausbildungsgang für diesen Zeitraum fällig.
6. Höhe des monatlichen Schulgeldes:
  - 6.1 Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in den Ausbildungsgängen
    - „Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/-in“ (Vollzeit)
    - „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ (Vollzeit)

hat jede/r SuS/FuS gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten.

Voraussetzung für die Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund eigener Kinder, ist das Beziehen von Kindergeld durch den/die Auszubildenden/Studierenden.

Schulgeld	Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2017	Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2017
ohne Kind	100,00 €	149,00 €
1 Kind	90,00 €	139,00 €
2 Kinder	80,00 €	129,00 €
3 Kinder	70,00 €	119,00 €
4 Kinder	60,00 €	119,00 €

6.2 Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin im Ausbildungsgang

- „Staatlich anerkannten Erzieher/in“ (berufsbegleitend)

hat jede/r SuS/FuS gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten. Hier gibt es keine Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund eigener Kinder.

	„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ (berufsbegleitend vier Schuljahre)  Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2020	„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ (berufsbegleitend vier Schuljahre)  Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2020
Schulgeld	145,00 € → 1. und 2. Ausbildungsjahr  198,00 € → 3. und 4. Ausbildungsjahr	171,00 € → 1. bis 4. Ausbildungsjahr

6.3 Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin im Ausbildungsgang

- „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“

hat jede/r SuS gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten.

Hier gibt es keine Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund eigener Kinder.

Die SuS des o.g. Ausbildungsgangs, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, zahlen ebenfalls mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 den Betrag in Höhe von 49,00 €.

	„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“ (praxisintegriert drei Schuljahre) mit Ausbildungsvergütung  Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2020
Schulgeld	49,00 € → 1. bis 3. Ausbildungsjahr  Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger der Diakonie oder der Caritas vorweisen können, sind von der Schulgeldzahlung befreit.

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Schulleitung:

Geschäftsführung: